



EINGEGANGEN

NÜRNBERGER

14. Mai 2010

Beratungs- und Betreuungsgesellschaft
für betriebliche Altersversorgung und
Personaldienstleistungen mbH

Erled.

IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

L

Für Sie zuständig:

Dr. Stefanie Alt
LK-bAV Grundsatzfragen
Tel. 0911/531-3780
Fax. 0911/531-813780
Stefanie.Alt@nuernberger.de

Nürnberg, 10. Mai 2010

**Anmerkungen zum Entwurf IDW ERS HFA 30
Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie unsere Anmerkungen zum Entwurf IDW ERS HFA 30 „Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen“ mit der Bitte um Berücksichtigung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft
für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH

Dr. Jürgen Voß

ppa. Dr. Stefanie Alt

Anlage



IDW ERS HFA 30 Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen Anmerkung zum Entwurf (Stand 27.11.2009)

Anforderung an Rückdeckungsversicherungen

1. Grundsätzliche Anforderungen an saldierungspflichtige Vermögensgegenstände

Gemäß § 246 HGB müssen Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen dienen, mit den Altersvorsorgeverpflichtungen verrechnet werden.

Damit ergeben sich unabhängig von der Art der Vermögensgegenstände zwei Voraussetzungen für die Saldierung:

- dem Zugriff aller Gläubiger entzogen und
- ausschließlich der Erfüllung der Schuld dienend

Dass Letzteres bei Rückdeckungsversicherungen stets gegeben ist, ist unstrittig. Denn Rückdeckungsversicherungen stellen die einzige Möglichkeit für Unternehmen dar, sich gegen die den Altersversorgungsverpflichtungen inhärenten Risiken der Langlebigkeit, des vorzeitigen Todes und der Invalidität (vollumfänglich) abzusichern. Lediglich bei Überdotierungen der Rückdeckungsversicherungen kann es zu Verletzungen der Zweckexklusivität kommen.

Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Deckungskapital als dem Zugriff der Gläubiger entzogen gilt, und damit insbesondere als insolvenzfest eingestuft wird, ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen. Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum BilMoG (s. BT-Druckst16/12407) orientiert sich bei der Prüfung an den Vorschriften des § 7e Abs. 2 SGB IV, wonach die Insolvenzfestigkeit bereits durch ein Absonderungsrecht gegeben ist; ein Absonderungsrecht, dass bei richtiger Ausgestaltung von Verpfändungsvereinbarungen stets gegeben ist.

2. Spezielle Anforderung an Rückdeckungsversicherungen

Dass das Vorliegen eines Absonderungsrechts als für die Saldierungspflichtigkeit ausreichend eingestuft wird, wurde auch im IDW ERS HFA 30 explizit aufgenommen.

"Wird ein wirtschaftlich vergleichbarer Schutz des Versorgungsberechtigten durch ein Absonderungsrecht (§ 49 InsO) erreicht, ist auch ein solches bereits für das Vorliegen der Insolvenzsicherheit hinreichend. Dies kann z. B. bei speziellen Treuhandmodellen (doppelseitige Treuhand bestehend aus Verwaltungs- und Sicherheitstreuhand), aber auch bereits bei einer den Vorgaben des BGB genügenden Verpfändung von Wertpapierdepots und von Rückdeckungsversicherungsansprüchen (ohne Rückkaufsrecht) der Fall sein." (Rz. 24)

Allerdings wird für Rückdeckungsversicherungsansprüche im Klammerzusatz gefordert, dass kein Rückkaufsrecht besteht. An dieser Stelle bedarf es unseres Erachtens einer Präzisierung des Klammerzusatzes im Sinne von „(ohne durch den Arbeitgeber willkürlich ausführbares Rückkaufsrecht)“. Diese Präzisierung soll die Erfüllung der in Tz. 25 geforderten Zweckexklusivität des Deckungsvermögens bei Rückdeckungsversicherungen mit entsprechender Ausgestaltung einer Verpfändungsvereinbarung (und die damit verbundene Saldierbarkeit) sicherstellen.

2.1. Rückkaufsrecht

Enge Auslegung

Sofern mit dem Klammerzusatz gemeint ist, dass Rückdeckungsversicherungen, die aufgrund ihrer tariflichen Ausgestaltung einen Rückkaufswert bieten, grundsätzlich nicht saldierungsfähig sind, bitten wir, dies nochmals zu überdenken, denn jede Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr im Todesfall verfügt regelmäßig über einen positiven Rückkaufswert und ist damit grundsätzlich rückkaufsfähig. Da Rentenversicherungen ohne Beitragsrückgewähr im Todesfall das Risiko des Totalverlusts der investierten Beiträge bergen, sind diese in der Praxis nur in seltenen Ausnahmefällen anzutreffen.

Die Unzulässigkeit der Saldierung rückkaufsfähiger Rückdeckungsversicherungen würde u. E. zu nicht sachgerechten Ungleichbehandlungen unterschiedlicher Rückdeckungskonzepte führen. Werden die Altersversorgungsverpflichtungen beispielsweise mittels verpfändeter Wertpapiere finanziert, so stellt der aktuelle Kurs der Wertpapiere eine dem Rückkaufswert der Rückdeckungsversicherung vergleichbare Größe dar. Bei gleicher Ausgestaltung der Verpfändungsvereinbarungen ist die Qualität des Pfandrechts in beiden Fällen identisch. Trotzdem würden die Wertpapiere als saldierungspflichtig angesehen werden, während der Rückdeckungsversicherung die Saldierungsfähigkeit aufgrund ihrer grundsätzlichen Rückkaufsfähigkeit abgesprochen werden würde.

Zu beachten ist, dass sich eine derartig enge Auslegung auch nicht aus den Vorschriften der International Financial Accounting Standards (IFRS) ableiten lässt, welche im Hinblick auf die Saldierung von „Planvermögen“ Vorbildfunktion für die Ausgestaltung des § 246 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes hatten. In IAS 19 Par. 7, der die Voraussetzungen der Saldierung regelt, wird lediglich gefordert, dass eine Auszahlung der Rückdeckungsversicherung an das Unternehmen erst erfolgt, wenn dieses an den Begünstigten geleistet hat, oder es sich um Überschüsse handelt, die nicht zur Leistungserbringung benötigt werden.

Weite Auslegung

Sofern mit dem Klammerzusatz gemeint ist, dass ein willkürlicher Rückkauf der Rückdeckungsversicherung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen sein muss, so ist diese Bedingung nachvollziehbar und richtig. Allerdings sollte diese Einschränkung nicht die tarifliche Ausgestaltung der Rückdeckungsversicherung betreffen, sondern vielmehr als Anforderung an die Verpfändungsvereinbarung verstanden werden. Immerhin muss es zum Schutz des Pfandgläubigers das Ziel sein, auszuschließen, dass eine Verpfändungsvereinbarung aufgrund eines vorzeitigen Verkaufs der Finanzierungsmittel ins Leere greift.

Eine solche Anforderung an die Verpfändungsvereinbarung sollte allerdings nicht nur Rückdeckungsversicherungen betreffen, sondern bei allen Verpfändungen von Finanzierungsinstrumenten für Altersversorgungsverpflichtungen gefordert werden.

3. Fazit

Das Abstellen auf einen bei einer Rückdeckungsversicherung vorhandenen Rückkaufswert ist unseres Erachtens insbesondere aufgrund der Ungleichbehandlung unterschiedlicher Rückdeckungskonzepte nicht sachgerecht. Wir würden es sehr begrüßen, wenn an Rückdeckungsversicherungen im Rahmen der Saldierbarkeit die gleichen Anforderungen gestellt werden würden, wie an vergleichbare Finanzierungsinstrumente die mittels Verpfändung dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft
für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH

Dr. Jürgen Voß
Aktuar DAV

ppa. Dr. Stefanie Alt
Dipl. Kauffrau

gez. i. V. Daniel Pazanin
Aktuar DAV
IVS-Sachverständiger für
Altersversorgung